

Eingegangen im Sekretariat
der Geschäftsstelle des
Stadtrates
22.11.2021



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

31763

The

Änderungsantrag

zur Beschlussvorlage/zum Beschlussantrag B-192/2021

an den Stadtrat zur Sitzung am 24.11.2021

Einreicher:

Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

Kostendeckungsvorschlag:

(Produktuntergruppe)

Änderung (Ergänzung/Streichung/Ersatz durch Alternative)

Die Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Begriffsbestimmungen wird wie folgt ergänzt:
(32) Schriftliche Anträge und Mitteilungen schließen neben der Briefpost die Online-Übermittlung durch E-Mails oder digital bereitgestellte Formulare ein.
2. § 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen wird wie folgt geändert:
(12) gelten die Einwurfzeiten montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und samstags von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr **8:00 – 18:00 Uhr**
3. § 8 Abfallbehälter wird wie folgt geändert:
(2) Für die Bemessung des vorzuhaltenden Restabfallvolumens werden Richtwerte nach Abs. 3 und 4 empfohlen. Unabhängig davon **In jedem Fall** hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Behältervolumen vorgehalten wird, damit keine Behälterüberfüllungen oder Ablagerungen von Abfällen neben den Behältern (Nebenablagerungen) auftreten.
4. § 8 Abfallbehälter wird wie folgt geändert:
(4) ~~Die Größe und die Anzahl der Restabfallbehälter richtet sich je nach Art des Gewerbes nach der Beschäftigtenzahl (im Folgenden Besch.), der Anzahl der Gaststättenplätze (Plätze), der Anzahl der Betten, z. B. in Krankenhäusern (Betten), der Anzahl der zu betreuenden Personen (Pers.), z. B. in Kindertageseinrichtungen und Schulen, der Anzahl der zu pflegenden Personen in Pflegeheimen (Pers.) oder nach ähnlichen Richtwerten. Das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen pro Anfallstelle ergibt sich aus der Summe der vorgegebenen Richtwerte, z. B. für Gaststätten: Anzahl der Plätze plus Anzahl der Beschäftigten. Werden durch Kunden, Besucher usw. zusätzliche relevante Abfallmengen erzeugt, ist das Abfallbehältervolumen bedarfsgerecht zu erhöhen. Die Größe und die Anzahl der Restabfallbehälter werden im Rahmen der Kundenberatung festgelegt und regelmäßig bedarfsgerecht aktualisiert.~~
5. § 8 Abfallbehälter wird wie folgt ergänzt:
(6) in einem Absatz mit § 9 (5)
Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch gut schließen lässt, um eine spätere Leerung ohne Problem zu ermöglichen.

6. § 8 Abfallbehälter wird wie folgt geändert:
 (7) - Abfallsäcke für Restabfall (80 l) ~~mit gültigem Gebührensiegel~~ der Stadt Chemnitz
(analog bei weiteren Erwähnungen)
7. § 9 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter wird wie folgt geändert:
 (11) ~~Eine Verwendung der von der Stadt Chemnitz zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, sonstigen Sammelbehälter für Abfälle oder Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen für Werbezwecke und Beschriftungen ist nur mit Genehmigung der Stadt Chemnitz zulässig.~~
Die Stadt Chemnitz verwendet die Flächen auf den von ihr zur Verfügung gestellten Abfallbehälter zur Information im Rahmen ihrer Abfallberatung. Eine Verwendung Dritter für Werbezwecke und Beschriftungen ist nur mit Genehmigung der Stadt Chemnitz zulässig.
8. § 14 Bioabfälle wird wie folgt geändert:
 (5) ~~Im Falle von nicht geleerten Biotonnen aus Gründen nach Abs. 4 erfolgt die Wiederaufnahme der turnusmäßigen Leerung erst nach der vom Anschlusspflichtigen schriftlich bestätigten Nachsortierung oder schriftlich in Auftrag gegebenen und durchgeführten gebührenpflichtigen Sonderentsorgung des Inhalts der Biotonne als Restabfall. Für den Fall einer nach Information und Aufklärung zur korrekten Befüllung der Biotonnen festgestellten wiederholten falschen Befüllung im Sinne von Abs. 4 kann die Stadt Chemnitz die an die Biotonne angeschlossenen Erzeuger und Besitzer der Abfälle für eine Dauer von bis zu 6 Monaten von der Bioabfallentsorgung ausschließen und die Biotonnen abziehen. Der Anschlusspflichtige wird schriftlich über den Sachverhalt und die Dauer des Ausschlusses informiert. Für die Dauer des Ausschlusses hat der Anschlusspflichtige ein dem abgezogenen Bioabfallbehältervolumen entsprechendes zusätzliches Restabfallbehältervolumen zu bestellen und zu nutzen bzw. zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Chemnitz ist berechtigt, im Einzelfall gemäß § 25 das zusätzliche Restabfallbehältervolumen zuzuweisen. Über eine Verlängerung des Ausschlusses nach Satz 2 entscheidet die Stadt Chemnitz im Einzelfall.~~
Im Falle von nicht geleerten Biotonnen aus Gründen nach Abs. 4 wird die Tonne markiert. Entweder der Inhalt wird vom Anschlusspflichtigen nachsortiert, dann zeigt er das durch Entfernung der Markierung an. Anderenfalls wird der Inhalt bei der nächsten turnusmäßigen Restmüllentleerung kostenpflichtig als Restmüll entsorgt. Danach kann der Anschlusspflichtige die Markierung der geleerten Tonne entfernen und sie wieder für den Bioabfall verwenden. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Abfallberatung den Anschlusspflichtigen gesondert über die Pflicht zur korrekten Befüllung informieren bzw. zu entsprechenden Maßnahmen gegenüber den potentiellen Verursachern beraten.
(Entsprechend § 16 (4) für Papier, Pappe)
9. § Bioabfälle wird wie folgt geändert:
 (6) Aus Gründen der Hygiene und der Sauberhaltung der Biotonnen ~~sollten~~
können stark feuchtende Bioabfälle vor dem Einbringen in die Biotonne in saugfähiges Papier eingeschlagen werden.
10. § 15 Sperrabfall wird wie folgt geändert:
 (2) Der Auftrag ist vom Benutzungsberechtigten unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände sowie seiner Wohnadresse und ggf. der davon abweichenden Abholadresse in Chemnitz (Abholstelle nach § 3 Abs. 22) schriftlich, ~~durch Nutzung der „Sperrabfallkarte“~~
 an den Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR) zu richten. ~~Die „Sperrabfallkarte“ ist für einen Auftrag gültig und kann nicht mehrfach verwendet werden.~~
11. § 15 Sperrabfall wird wie folgt geändert:
 (6) Die Abholung des Sperrabfalls nach Abs. 2 bis 5 erfolgt i. d. R. innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der „Sperrabfallkarte“ des Auftrags im ASR.

(Analog statt „Sperrabfallkarte“ „Auftrag“ auch in anderen Abschnitten)

12. § 21 Anzeige- und Auskunftspflichten, Anträge wird wie folgt geändert:
 (2) Im Falle von rein gewerblich genutzten Grundstücken sind bei erstmaligem Anfall von Abfällen zur Beseitigung ~~außerdem folgende Angaben schriftlich mitzuteilen: a) Anzahl und Art der Gewerbe auf dem Grundstück (Vorlage der Gewerbebeanmeldung eines jeden Gewerbetreibenden), b) Name und Anschrift der Gewerbetreibenden, c) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers, d) Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, Anzahl der Gaststättenplätze, Anzahl der Betten (z. B. bei Krankenhäusern) oder der zu betreuenden Personen (z. B. bei Schulen, Kindertageseinrichtungen, Pflegeheimen) oder sonstige Richtwerte gemäß § 8 Abs. 4, jeweils pro Gewerbeeinheit.~~
im Rahmen der Kundenberatung für gewerbliche Kunden alle für die korrekte Entsorgung notwendigen Angaben mitzuteilen und nach Bedarf zu aktualisieren.

i. A. Susann Mäder

Unterschrift

Begründung:

1. § 3 Begriffsbestimmungen
Auch wenn die zeitgemäßen Kommunikationsformen schon verwendet werden, z. B. ein Sperrabfall-Auftrag per Formular online gestellt werden kann, ist dies noch nicht in der Sitzung erkennbar. Deshalb muss es am Anfang geklärt werden.
2. § 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen
Die Änderung dient effektiver dem Schutz vor Ruhestörung.
3. § 8 Abfallbehälter
(2) Entscheidend sind die tatsächlichen Abfallmengen, die sich nach diversen Faktoren richten. Durch Richtwerte lassen sie sich kaum ermitteln.
4. § 8 Abfallbehälter
(4) Bei Wohnungen geben die Richtwerte einen gewissen Anhaltspunkt, beim Gewerbe und sonstigen aber kaum. Im Sinne des Bürokratieabbaus soll die Bestellung der Behälter besser individuell festgelegt werden.
5. § 8 Abfallbehälter
(6) Entscheidend ist diese Pflicht, nicht mit dem bereitgestellten Abfall Probleme bei der Entsorgung zu bereiten noch die Straßen zu verunreinigen.
6. § 8 Abfallbehälter
(7) Eine doppelte Markierung (extra Sack und Siegel-Aufkleber) ist unnötig und aufwändig. Besser werden die Säcke z. B. in einer anderen Farbe als schwarz und mit deutlicher Aufschrift bestellt.
7. § 9 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter
(11) Die Flächen sind wertvoll zur Werbung und Information. Statt nur die Nutzung einzugrenzen sollte die Stadt sie selbst nutzen.
8. § 14 Bioabfälle
(5) Das Ziel ist es, möglichst allen Bioabfall getrennt zu sammeln, erstens zur Verwertung und zweitens, damit er nicht die Verwertung der anderen Abfallarbeiten stört, z. B. durch Nässe. Das bisherige Verfahren bedeutet einen zu hohen Verwaltungsaufwand, das es zu vereinfachen

gilt.

9. § 14 Bioabfälle

(6) Die Hygiene und Sauberhaltung der Biotonne durch saugfähiges Papier ist freigestellt, aber dient nicht direkt dem Zweck, also sollte das entsprechend formuliert werden.

10. § 15 Sperrabfall

(2) siehe § 3 Begriffsbestimmung (32) – Der Begriff „Sperrabfallkarte“ passt nicht mehr zur Online-Beauftragung.

11. § 15 Sperrabfall

(6) siehe § 3 Begriffsbestimmung (32) – Der Begriff „Sperrabfallkarte“ passt nicht mehr zur Online-Beauftragung.

12. § 21 Anzeige- und Auskunftspflichten, Anträge

(2) siehe § 8 (4) Bei Wohnungen geben die Richtwerte einen gewissen Anhaltspunkt, beim Gewerbe und sonstigen aber kaum. Im Sinne des Bürokratieabbaus soll die Bestellung der Behälter besser individuell festgelegt werden.